



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0073/14/4.4.1

2. Februar 2015

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Änderung der Hafenanlage II durch Erweiterung um einen weiteren Beladearm
RE-8556 am Steiger 3**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Vorbehalt	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	8
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	9
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	11
III.10 Festsetzung zum Artenschutz	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	14
V.1 Sachverhalt.....	14
V.2 Antragsstellung	14
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	15
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	20
VI. Kostenentscheidung.....	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	23
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	24
Anhang II Zitierte Vorschriften	26

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst im Anlagenfeld Bau 850 seit dem Jahr 1929 die Hafenanlage I und seit den 1960-er Jahren im Anlagenfeld Bau 851 die Hafenanlage II.

Die **Hafenanlage I** besteht aus

- 2 Schiffsverladeanlagen
 - Steiger I mit
 - 4 Verladearmen und
 - Steiger II mit
 - 4 Verladearmen

Die **Hafenanlage II** besteht aus

- 3 Schiffsverladeanlagen
 - Steiger 1
 - 2 Verladearmen
 - Steiger 2
 - 2 Verladearmen
 - Steiger 3
 - 1 Verladearm

An allen Verladearmen werden diverse

- Mineralölprodukte wie z. B. Kohlenwasserstoffe (Toluol) sowie
- Mitteldestillate (Hydrotreater-Mitteldestillat HTMD, diverse Heizöle, diverse Kraftstoffe u. ä.)

auf Binnenschiffe verladen bzw. die mit diversen Mineralölprodukten beladenen Tankschiffe gelöscht.

Das derzeitige Umschlagvolumen der Hafenanlage I liegt über der optimalen Kapazität des Hafens und führt somit zu Wartezeiten der Tankschiffe und Überliegegebühren.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Gleichzeitig ist der Steiger 3 in der Hafenanlage II nicht ökonomisch sinnvoll ausgelastet. Daher ist zur Auslastungsoptimierung beantragt, am Steiger 3 in der Hafenanlage II, einen weiteren Beladearm inkl. des erforderlichen Anlagenequipments zu errichten.

Es ist beabsichtigt, dass zukünftig die Verladung von Mitteldestillaten (HTMD) und leichtes Heizöl (HEL) über den neu zu errichtenden Beladearm erfolgen wird.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Heßler, Flur 3, Flurstück 343), errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 11.07.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.
- Anzeige gemäß § 31 WStrG

II. Antragsumfang

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

- Errichtung und Betrieb eines Beladearms im Hafen II am Steiger 3, der im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen besteht:
 - 1 Beladearm RE-8556 inklusiv
 - 1 Restentleerungspumpe GA-8536,
 - 1 schiffseitigen Klappe UV 85251 und
 - 1 Vakuumbrecher.
- Errichtung und Betrieb einer Zählerstation, die im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteile besteht:
 - 1 Gasabscheider FA-8522 (Entgasungsbehälter) und
 - 1 Durchflussmessung (Ovalradzähler)
- Anbindung der vorhandenen oberirdischen Rohrleitung 405/417A (Fehlchargenleitung) über die Rohrtrassen RT 40 und RT 412 an die vorhandene Förder- und Umwälzpumpe GA-5807 und an den neuen Beladearm RE-8556 und
- Trennung der verbindenden Rohrleitung zwischen dem Tank FB- 5807 und dem Steiger 1 (Hafen I) durch eine Steckscheibe in der Leitung 58000120

(Saugseite der Pumpe GA-5817) und Demontage eines Passstückes in der Leitung (Druckseite der Pumpe GA-5817).

- Erweiterung der vorhandenen Verladetasche des bestehenden Verladearms RE-8555 (Hafen II Steiger 3) um ca. 11,4 m x 4,4 m (ca. 50,2 m²) als WHG-konforme Stahlbeton-Dichtfläche mit einem ca. 1,3 %-igem Gefälle und umlaufender Aufkantung, in der der neue Beladearm RE-8556, die Restentleerungspumpe GA-8536 sowie die Zählerstation mit dem Gasabscheider FA-8522 und der Durchflussmessung F-85021 sowie die erforderlichen Armaturen aufgestellt werden
- Errichtung eines Stahlbetonfundamentes für den geplanten Beladearm RE-8556 mit Restentleerungspumpe GA-8536
- Errichtung der Fundamente für diverse Stahl-Sonderunterstützungen
- Errichtung eines Betonfundamentes für den umzusetzenden Gasabscheider FA-8522
- Installation und Anschluss von Kabeltrassen
- E-technische Anbindung zum Betrieb der Pumpen (neue Restentleerungspumpe GA-8536 und vorhandene Förder- und Umwälzpumpe GA-5807) sowie zur Steuerung und Versorgung der MSR-Einrichtungen
- Anschluss an die vorhandene Schiffsdämpfeverbrennungsanlage (VCU)
- Errichtung und Betrieb verbindender Rohrleitungen
- Anschluss an das Versand- und Abrechnungssystem VERA

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelsverdachtetes begonnen werden.

Den Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

- III.3.2 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) sowie der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) vorher schriftlich anzuzeigen.

- III.3.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vor Baubeginn durch den Entwurfsverfasser mit der Erklärung der Übereinstimmung in 5-facher Ausfertigung vorzulegen.

- III.3.4 Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

- III.3.5 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) schriftlich zu benennen.

- III.3.6 Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.

- III.3.7 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) abzustimmen

- III.3.8 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme sind der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) Bestandsunterlagen in 3-facher Ausfertigung und im dwg-, dxf- oder dgn-Format zu übergeben.

Die Anlagen sind auf das Gauß-Krüger Koordinatensystem einzumessen.

Die Koordinaten sind in den Bestandsplan einzutragen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

- III.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M115795/01 vom 03.06.2014) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

- III.4.1.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.2 Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für den "Hafen Horst" ist fortzuschreiben und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Es ist die Fahrweise des Verladearm RE-8504 mit und ohne Verladung von HTMD und HEL darzustellen.

- Es ist prinzipiell darzustellen, wie die Einhaltung von Spezifikationskriterien bei dem Vermischen der beiden Stoffe HTMD und HEL sichergestellt wird.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Der bei der Errichtung anfallenden kontaminierten Erdhaushub bzw. Abfälle sind zu separieren, fachgerecht und in abgedeckten Container zu lagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.

- III.6.2 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

- III.6.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Rohrleitungen und WHG-konformen Aufstellflächen durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

- III.6.4 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) schriftlich anzuzeigen.

- III.6.5 Werden durch die Maßnahme und/oder die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) zu beseitigen.

- III.6.6 Dem Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

- III.6.7 An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich) genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
- III.6.8 Die Fahrzeuge müssen so festgemacht werden können, dass sie innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagsanlagen bleiben.
- III.6.9 Nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges sind die Umschlagsanlagen aus dem Lichtraumprofil der Wasserstraße herauszunehmen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Vor Beginn der Erdbau- und Fundamentierungsarbeiten ist mit der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) ein Untersuchungsprogramm für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts (anlagenbezogene AZB Teil 1) abzustimmen.
- III.7.2 Die Erdbauarbeiten sind von einem unabhängigen Gutachter zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) in 3-facher Ausfertigung unaufgefordert, spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten zuzuleiten.
- III.7.3 Die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) ist vor Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren.
- III.7.4 Sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz/Stadt Gelsenkirchen/Referat Umwelt) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000). Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde notwendig.
- III.7.5 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Fundamente ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Arbeitsschritte, z. B. Durchführung der Erdbauarbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung des verdrängten Bodens, höhenmäßige Einmessung, Beseitigung etwaiger temporärer Spundwände, Reparaturen an technischen Hilfsmitteln (wie Pumpen-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik), festzuhalten sind.
- III.7.6 Der abschließende Bericht (anlagenbezogene AZB Teil 2) über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit

Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) in 3-facher Ausfertigung und in elektronischer Form (pdf) vorzulegen

- III.7.7 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) ein Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser vorzulegen.

Die Überwachung des Grundwasser muss spätestens alle fünf Jahre erfolgen die Überwachung des Bodens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

- III.7.8 Über das Ergebnis der Überwachung ist einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 3-fach vorzulegen.

- III.7.9 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen.

Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (dreifach) und elektronischer Form (pdf) der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) in Abstimmung mit derselben zeitnah vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Die Inbetriebnahme der Füllstelle darf erst nach Prüfung durch eine zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) und Vorlage der Abnahmeprüfung über den ordnungsgemäßen Zustand (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV) der Anlage erfolgen.

Eine Kopie der Abnahmeprüfbescheinigung ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich nach erfolgter Prüfung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

- III.8.2 Für die in der erweiterten Anlage vorkommenden Arbeitsmittel (hier auch überwachungsbedürftige Anlagen wie z. B. Rohrleitungen) im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und durchzuführen.

Weiterhin sind die Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung der Arbeitsmittel zu beauftragen sind.

- III.8.3 Vor Inbetriebnahme des beantragten Anlageteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das vorhandene Explosi-

onsschutzdokument anzupassen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.

- III.8.4 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen und auf Verlagen vorzulegen.

- III.8.5 Leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten dürfen mit der Füllstelle RE-8556 nicht umgeschlagen werden.
- III.8.6 Die Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.10 Festsetzung zum Artenschutz

- III.10.1 Sollten bei den Erdbauarbeiten artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Artenschutz-Probleme ergeben, ist die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der

Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- IV.8 Durch die Maßnahme darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße und den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- IV.9 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verb. mit § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) zu beantragen.
- IV.10 Wird eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung notwendig, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verb. mit § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) zu beantragen.
- IV.11 Sofern mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen, Recyclingmaterialien, industrielle Nebenprodukte (z.B. Aschen oder Schlacken) oder vor Ort aufbereiteter Bauschutt in den Unterbau- oder Trageschicht im Erd- und Straßenbau eingesetzt werden sollen, so ist vor dem Einbau des Materials eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verb. mit § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) zu beantragen.
- IV.12 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub sind die Vorgaben der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle – Technische Regeln“ zu berücksichtigen.
- IV.13 Sofern der Umgang mit Gefahrstoffen kontaminierter Baumaterialien oder Bodenaushub nicht auszuschließen ist, müssen die Bestimmungen der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für die Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ (Ersatz für die BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“) eingehalten werden.
- Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten.
 - Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
 - Die Ermittlung, Bewertung sowie die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.

- Die mit den Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmen sind über das Ergebnis der Ermittlungen und den Festlegungen der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) und Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

V.2 Antragsstellung

Mit Antrag vom 21.07.2014 (Eingang am 31.07.2014) legten Sie mir die Erweiterung der Hafenanlage II durch einen weiteren Beladearm RE-8556 im Hafen II am Steiger 3 innerhalb des Anlagenfeldes Bau 850 am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 10.12.2014 letztmalig ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
(Fachbereich und Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52
(Abfallwirtschaft - einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53
(Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55
(Technischer Arbeitsschutz).
- Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes
(Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich)

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst im Anlagenfeld 850 seit dem Jahr 1939 die Hafenanlage I und seit den 1960er Jahren im Anlagenfeld Bau 851 die Hafenanlage II.

Die Hafenanlage I besteht aus zwei Schiffsverladestellen (Steiger 1 und 2) auf denen derzeit acht Verladearme verteilt sind. In der Hafenanlage II befinden sich derzeit fünf Verladearme, verteilt auf drei Schiffsverladestellen.

An diesen Verladestellen der Hafenanlage I und II werden diverse Mineralölprodukte, wie z. B. Kraftstoffe, Heizöle, Toluol und weitere aromatische Kohlenwasserstoffe auf Tankschiffe umgeschlagen bzw. die mit diversen Mineralölprodukten beladenen Tankschiffe gelöscht.

Das derzeitige Umschlagvolumen der Hafenanlage I liegt über der optimalen Kapazität des Hafens und führt somit zu Überliegegebühren.

Gleichzeitig ist der Steiger 3 (mit einem Verladearm) in der Hafenanlage II nicht optimal ausgelastet.

Daher soll der Steiger 1 der Hafenanlage I entlastet werden, indem die Verladung von Mitteldestillaten, dabei handelt es sich im Wesentlichen um Hydrotreater-Mitteldestillat (HTMD) und leichtes Heizöl (HEL), künftig am Steiger 3 der Hafenanlage II erfolgen soll. Hierdurch wird eine Optimierung des Verladebetriebes erreicht, was eine gleichmäßige Auslastung beider Hafenanlagen zur Folge hat.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die vom Antragsgegenstand betroffene Hafenanlage II befindet sich im südlichen Teil der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst und wird seit den 1960er Jahren im Anlagenfeld Bau 851 mit 3 Schiffsverladestellen (Steiger 1-3) betrieben.

Im Wesentlichen besteht die beantragte Änderung aus Rohrleitungen, zusätzlichen Pumpen und einem Gasabscheider sowie aus einer neuen Beladeeinrichtung die im Bereich der geplanten WHG-konformen Erweiterung der Dichtwanne aufgestellt werden soll.

Luftreinhaltung

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich dem Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Der geplante Vorgang zur Verladung von Mitteldestillaten am Steiger 3 der Hafenanlage II erfolgt hinsichtlich der Emissionen luftverunreinigender Stoffe unverändert im geschlossenen System.

Nach Inbetriebnahme des neuen Beladearms werden die bei der Verladung der Mitteldestillate verdrängten Schiffsdämpfe zur VCU geleitet. Dieser Vorgang ist unverändert gegenüber der vorhandenen und genehmigten Abluft- und Umschlagssituation, da die Schiffsbeladung am Steiger 3, Hafenanlage II entweder nur über den vorhandenen Verladearm RE-8555 oder über den geplanten Beladearm RE-8556 erfolgen kann, aber nicht über beide Arme gleichzeitig.

Es gehen somit von der dem künftigen Schiffsumschlag keine zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen aus.

Die geplanten Änderungsmaßnahmen haben aufgrund der Ausführung als technisch dichte Anlage keinen Einfluss auf die bestehende Situation der Emissionen an Luftschadstoffen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen und es werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe durch die neue Anlagentechnik emittiert.

Die neue Anlagentechnik erfüllt die in der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie Ruhr Oel am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen der Hafenanlage II haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigen Überwachungsplan.

Geräuschemissionen

Die gesamten Änderungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit einem Schallgutachter geplant. Das Schallgutachten umfasst alle Änderungen im Bereich der Hafenanlage II, die als Schallquellen in Betracht kommen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der prognostizierten Beurteilungspegel möglich ist, wenn die schalltechnische Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

Erschütterungen/Schwingungen

Anlagen und -teile, die möglicherweise Schwingungen hervorrufen könnten, werden durch Schwingungsisolierungen u. ä. verhindert bzw. minimiert.

Schutz vor Strahlen

Die vorhandene Hafenanlage II bzw. die geplanten Änderungen inkl. des erforderlichen Anlagenequipments verursacht keine Strahlung. Daher sind keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

Abwasser

Im Rahmen der beantragten Änderung fallen keine neuen Abwasserströme an. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen keine Veränderungen im Bereich der Abwasserströme, -mengen oder -zusammensetzung.

Abfälle

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine neuen Abfälle hinzu. Die Anpassung der Stoffströme und die geänderte Prozessführung haben keinen Einfluss auf die bestehende Abfallsituation der Anlage. Es kommen keine betriebsbedingten Abfälle hinzu.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Auf dem Gelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Gelsenkirchen - Horst stehen folgende mögliche Einträge (potentielle Untergrundbelastungen) im Vordergrund:

- Rückstände aus der weiteren Kokereigasreinigung und -zerlegung (komplexe Eisencyanide, Schwefel und Sulfide aus der Luxmasse für die Entschwefelung), Natriumsulfid, Ammoniumsulfat und Eisen-(II)-sulfat
- Kohlebenzin, Kohleöl (MKW, BTEX, PAK, NSO-Heterozyklen, Cycloalkane) Verbleiungszusätze, Phenolwasser
- Erdöl und Erdölprodukten wie Rohöl (MKW, BTEX, PAK) Kraftstoffe wie Benzin, Diesel, Kerosin (MKW, BTEX), Aromaten wie Benzol, Xylole, Cumol (BTEX), Heizöl (MKW), Cycloalkane (Cyclohexan), Olefine (Alkene), Bitumen (MKW), Methanol und Ammoniak (Ammonium), Phenol, Verbleiungszusätze und Oxygenate (MTBE, ETBE)

Im Bereich des Hafens II wurden 1999 im Bereich der Abfülltasse II Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Mitteldestillat festgestellt. Da der Hafen II erst

1957 in Betrieb genommen wurde, können diese Einträge erst aus der Raffinerienutzung nach dem 2. Weltkrieg stammen.

Zur Sanierung des Grundwassers und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Verunreinigung in das Hafenbecken wurden zwei Schachtbrunnen B540 und B541 (SB 1 und SB2) eingerichtet und gepumpt. Die Maximalen MKW-Konzentrationen im Förderwasser lagen bei 34 mg/l (SB1) bzw. 11 mg/l (SB 2), BTEX waren nicht nachweisbar.

Ab 2007 wurde nur noch SB2 gefördert, im Frühjahr wurde der Förderbetrieb ganz eingestellt, nachdem über mehrere Jahre keine nennenswerten MKW-Konzentrationen mehr nachgewiesen worden waren. Die letzten Messwerte (beide Brunnen ohne Befund) datieren von 2012.

Da keine Bodensanierung durchgeführt wurde, ist das Vorhandensein von immobilisierten Restbelastungen innerhalb von Porenzwickeln nicht auszuschließen.

Nach dem aktuellen Stand liegen für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst keine Hinweise auf Schutzgefährdung über den Direktpfad Boden-Mensch und auf dem Transferpfad Boden-Luft-Mensch vor.

Risiken für potentielle Schutzgefährdung, wie z. B. bei Erdarbeiten in BTEX-verunreinigten Bodenbereichen, werden im Bedarfsfall durch organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen minimiert.

Das Grundwasser ist durch Schadstoffeinträge stellenweise belastet. Eine Ausbreitung relevanter Schadstoffmengen mit dem Grundwasser über die Werksgrenzen hinaus findet nach Datenlagen jedoch nicht statt. Dies gilt auch für die angrenzenden Oberflächengewässer.

Die Grundwasserbelastung auf dem Werkstandort ist aufgrund Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle (LAWA 2004) insgesamt als Schaden zu klassifizieren.

Das beantragte Vorhaben dient dem Transport und der Verladung von Mitteldestillat aus dem Hydrotreater (HTMD, gecracktem Gasöl) und leichtem Heizöl (HEL, schwefelarm).

Bei beiden Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um ein Mitteldestillat mit Kohlenwasserstoffen der Kettenlängen C10-C28. HTMD kann außerdem noch Schwefelwasserstoff (H₂S) enthalten - HEL Additive.

Die Menge, ab wann ein Stoff das Kriterium der Relevanz i. S. d. § 3 Absatz 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von seinen Gefährlichkeitsmerkmalen für Mensch und Umwelt. Bei der Mengenrelevanz können sowohl Durchsatz als auch Lagerkapazität des Stoffes in die Betrachtung eingehen.

Aufgrund der Stoffeigenschaften stellt Mitteldestillat (HTMD und HEL) grundsätzlich eine potentielle Gefahr für das Schutzgut Grundwasser dar.

Relevante Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind beim künftigen Betrieb aufgrund der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen (WHG-konforme flüssigkeitsdichte Oberfläche) im Bereich der Restentleerungspumpe, des Gasabscheiders und des nicht zu erwarten.

Neben dem bereits den Antragsunterlagen beigelegten Mantelausgangszustandsbericht ist jedoch aus der Vorprüfung die Pflicht abzuleiten, einen vorhabenbezogener AZB zu erstellen.

Energieeffizienz

Bereits während der Planung der Erweiterung der vorhandenen Hafenanlage II wurde eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlagenteile berücksichtigt. Der mit dem künftigen Betrieb des Beladearms zusätzliche Energiebedarf wird durch eine optimierte Betriebsweise minimiert.

Sonstige Gefahren

Die Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen führen nicht zu relevanten Änderungen der Ausgangssituation.

Sowohl die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe als auch die Menge und deren Zusammensetzung bleiben gleich.

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannten Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

An allen Stellen, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden Maßnahmen getroffen, dass Wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Aus diesem Grund werden alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der VAWS NRW ausgelegt und betrieben.

Des Weiteren ist das Hafenbecken zur Vermeidung größerer Gewässerverunreinigungen durch Leckagen bei der Be- und Entladung von Tankschiffen mit Druckluft-Ölsperren ausgerüstet, die Anlagen sind durch zwei Druckluft-Ölsperren vom Rhein-Herne-Kanal getrennt. Die Ölsperren sind permanent wirksam. Bei einem Schaden der Ölsperre unter Wasser, wird automatisch ein optischer/akustischer Alarm ausgelöst. Der Umschlagvorgang wird dann manuell unterbrochen.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 12.09.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Die vom Antragsgegenstand betroffene Hafenanlage II befindet sich im südlichen Teil der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst und wird seit den 1960er Jahren im Anlagenfeld Bau 851 mit 3 Schiffsverladestellen (Steiger 1-3) betrieben.

Der Hafenbereich wird von der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal umgeben. Das Hafenbecken (Hafenanlage I) ist eine in westlicher Richtung ausgeführte Ausbuchtung des Rhein-Herne-Kanals an dessen Nordufer sich die Hafenanlage II (km 22,130 bis 22,530) an das Hafenbecken anschließt. Beide Hafenanlagen sind mit Spundwand-/Betonkaimauern ausgeführt.

Das gesamte Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 160 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im

Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.295.315,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Kostenrechnung mit buchungsrelevanten Daten, die für jeden Kostenbescheid spezifisch sind; diese Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0073/14/4.4.1

Ordner 1

0	Anschreiben vom 21.07.2014	3 Blatt
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	- BlmSchG Formulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8,	24 Blatt
	- Rohrleitungsliste	3 Blatt
Griff 2	- Bauantragsunterlagen	8 Blatt
	- Brandschutzkonzept mit Anlagen	25 Blatt
Griff 2.3	- Topographische Karte	1 Blatt
	- DGK 5 (Auszug)	1 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Aufstellungsplan	1 Blatt
	- Lageplan Rohrleitung	1 Blatt
	- Werklageplan	1 Blatt
Griff 2.4	Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	46 Blatt
Griff 4	- Werklageplan	1 Blatt
	- Auszug aus der DGK 5 (1:5.000)	1 Blatt
	- Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	1 Blatt
	- Aufstellungspläne	2 Blatt
	- Fließbilder	2 Blatt
Griff 4.6	Sicherheitsdatenblätter	
	- Destillates	37 Blatt
	- BP Heizöl EL	29 Blatt
Griff 4.7	Hinweis zum Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.8	- Immissionsprognose Bericht Nr.: M115795/01	21 Blatt
	- Zertifikat nach DIN EN 14001	1 Blatt
	- Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) — Formular A	10 Blatt
	- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Gesamtprotokoll	2 Blatt



- Vorprüfung des Erfordernisses eines Anlagenberichtes (AZB)	18 Blatt
- Sicherheitsdatenblätter	66 Blatt
Sicherheitsbericht	3 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0073/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAWS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.04.2010 (BGBl. I S. 540)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)